



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1999

Nummer 45

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21281	29. 5. 1999	Vfg. d. Bezirksregierung Münster Anerkennung der Gemeinde Reken als Erholungsort	890
8201	8. 6. 1999	RdErl. d. Finanzministeriums Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung	895

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzministerium	
9. 6. 1999	RdErl. – Durchführung des Sonderzuwendungsgesetzes, des Gesetzes über die Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen und des Urlaubsgeldgesetzes	895
	Innenministerium	
25. 6. 1999	RdErl. – Aus- und Fortbildung im Bereich der zivilen Verteidigung	897
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
31. 5. 1999	Bek. – Jahresabschlüsse 1997 des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des Westf. Jugendheimes Tecklenburg	902
9. 6. 1999	Bek. – Jahresabschlüsse 1996 der Westf. Kliniken, Zentren und Institute	902
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 14 v. 30. 4. 1999	908
	Nr. 15 v. 5. 5. 1999	908
	Nr. 16 v. 10. 5. 1999	908

I.

21281

**Anerkennung
der Gemeinde Reken als Erholungsort**Vfg. der Bezirksregierung Münster v. 29. 5. 1999 –
24.13 (Reken)

Aufgrund des § 1 der Erholungsortverordnung (EVO) vom 29. September 1983 (GV. NRW. 1983 S. 428/SGV. NRW. 21281) habe ich der Gemeinde Reken die Artbezeichnung Erholungsort verliehen und die Erholungsgebietsgrenzen festgesetzt.

Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung des Erholungsgebietes und zeichnerische Darstellung des Erholungsgebietes – sind Bestandteil dieser Verfügung.

Anlage 1

Textliche Darstellung der Grenzen des Erholungsgebietes Reken
– beginnend im Norden und fortlaufend im Uhrzeigersinn (Gemarkung Groß Reken) –

Norden:

- Flur 13: südliche Begrenzung der Bundesstraße 67;
östliche Grenze des Markenweges Flurstück 447;
südöstliche und südlich entlang der Wasserfläche;
südlich an der östlichen Grenze des Markenweges Flurstücke 52 und 492;
entlang des Flurstücks 504;
- Flur 25: entlang des in nordöstlicher Richtung verlaufenden Markenweges (westliche Grenze der Flurstücke 194, 62, 120, 546 und 563 bis zur Einmündung Coesfelder Straße (L 608);
östliche Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 711;
südliche Begrenzung des Weges Flurstück 617 bis in den Kreuzungsbereich der Wege Flurstücke 596 und 593;
nach Norden an der westlichen Grenze der Flurstücke 594, 595 und 855;
nach Osten entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 597;
nach Norden entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 583, 581, 582 und 580;
in östlicher Richtung bis zum Weg entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 580, 577, 576, 574, 573 und 572;
- Flur 24: dem Weg folgend bis zum Flurstück 99;
nach Südosten an der westlichen Grenze dieses Flurstücks bis an die Kreisstraße 11;

Osten:

- Flur 23: die K 11 kreuzend in südlicher und östlicher Richtung entlang der Waldgrenze bis zum Flurstück 102 (Weg);
nach Süden entlang der westlichen Wegegrenze bis zur Kreuzung mit dem Weg zur Waldkapelle (Eremitage);
entlang der Wegegrenze, dem Waldweg in südwestlicher Richtung folgend, der durch die Flurstücke 26 und 102 verläuft; bis zur Waldgrenze;
- Flur 26: bis zum Kreuzungsbereich der Markenwege Flurstücke 30 und 36;
nach Westen entlang des Fußweges, der die Flurstücke 96 und 94 durchquert;
entlang Grenze des Flurstücks 71;
- Flur 27: bis zum Markenweg Flurstück 99;
entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 256 bis an den Markenweg Flurstück 247;
weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Wegegrenze;
nach Süden abbiegend entlang der westlichen Begrenzung des Fußweges;

Süden:

- Flur 27: entlang des Markenweges Flurstück 440 bis in den Kreuzungsbereich mit der Straße „Berge“, entlang der nördlichen Straßengrenze bis zum Kreuzungspunkt mit dem Markenweg Flurstück 218;
- Flur 30: nach Süden abbiegend entlang der westlichen Grenze des Markenweges Flurstück 19 bis zum Kreuzungsbereich mit dem Markenweg Flurstück 22;
- Flur 31: nach Nordwesten abbiegend entlang der Nordostseite dieses Weges bis zum Kreuzungsbereich mit dem Markenweg Flurstück 78;
nach Südwesten entlang der nördlichen Seite dieses Markenweges bis zur Ludgeristraße;
- Flur 32: hier die Ludgeristraße kreuzend und weiter an der nördlichen Begrenzung des Markenweges Flurstück 350 bis zur Kreuzung mit dem Markenweg Flurstück 345;
entlang der südlichen und westlichen Begrenzung des Mischwasserrückhaltebeckens;
nach Norden entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 101, 89, 86, 87, 84, 83, Flurstück 82 durchschneidend;
- Flur 31: das Flurstück 93 durchschneidend;
entlang der westlichen Begrenzung der Flurstücke 882 und 883 bis zur Ludgeristraße (Wald); nach Westen abbiegend und entlang der östlichen Seite der Beethovenstraße bis zur Einmündung in die Kardinal von-Galen-Straße;
nach Westen abbiegend und der südlichen Straßenbegrenzung folgend bis zur Einmündung in die Dorstener Straße (L 600/602);
- Flur 5: die Dorstener Straße kreuzend und der südlichen Straßenbegrenzung der Wehrstraße folgend bis zur Einmündung in die Straße „Surkstamm“;
dem Surkstamm in südlicher Richtung an der östlichen Straßenbegrenzung folgend bis zum Grenzpunkt des Flurstückes 96;
nach Westen entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 96 und 97;
die Straße „Dorfheide“ kreuzend und nördlicher Richtung entlang der westlichen Straßenbegrenzung zum nördlichen Grenzpunkt des Flurstückes 52;
nach Westen abbiegend entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 52, 51, 50 und 22 bis zum Markenweg Flurstück 24;
- Flur 9: nach Norden und dann der Wegeparzelle Flurstück 583 folgend bis in Höhe des nördlichen Grenzpunktes des Flurstücks 518;
entlang der nördlichen und östlichen Grenze dieses Flurstückes bis zum Grenzpunkt des Flurstücks 3233;
an der nordöstlichen Grundstücksgrenze bis zur Straße „Hestern“;
- Flur 6: in westlicher Richtung entlang der nördlichen Wegegrenze bis zur Grenze des Flurstücks 22;
in nördlicher Richtung entlang der östlichen Grundstücksgrenze bis zum Grenzpunkt mit dem Flurstück 24;
entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstückes, dann nach Süden abbiegend entlang der westlichen Grundstücksgrenze dieses Flurstückes sowie des Flurstückes 23 bis an den Markenweg Flurstück 130;
von diesem Punkt aus in südlicher Richtung bis zum Weg „Uhlenberg“, dann dem Wegeverlauf auf der westlichen Wegeseite folgend bis zur Einmündung in die Frankenstraße (L 600);
- Flur 4: in östlicher Richtung abbiegend entlang der nördlichen Straßenbegrenzung bis in Höhe der westlichen Begrenzung des Flurstücks 562;
die L 800 in südlicher Richtung kreuzend entlang der westlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 552 und 553;
nach Westen abbiegend ca. 50 m entlang der nördlichen Grundstücksgrenze bis zum westlichen Grenzpunkt des Flurstückes 727;
nach Süden abbiegend entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 815;
nach Westen und entlang der Waldgrenze das Flurstück 5 durchschneidend bis an die Grenze des Flurstücks 584;
ca. 30 m nach Süden entlang der östlichen Grundstücksgrenze;
- Flur 3: nach Westen an der Waldgrenze bis zur Grenze des Flurstückes 276;
nach Norden entlang der östlichen Grundstücksgrenze;

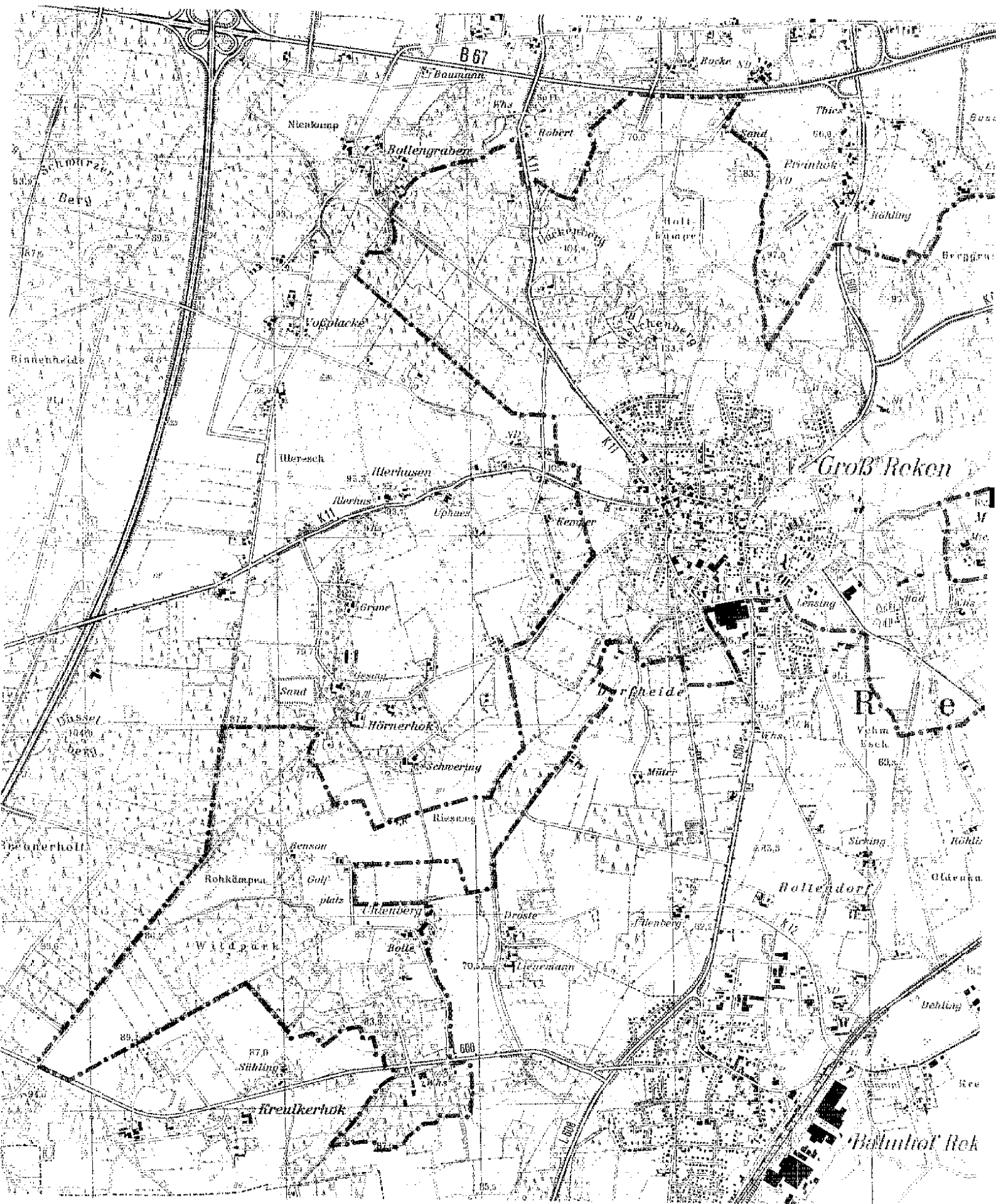
am nördlichen Grenzpunkt nach Westen abbiegend dem an der nördlichen Grenze verlaufenden Forstweg folgend bis an die westliche Grenze;

nach Nordosten entlang des Forstweges bis zum Flurstück 240 (Parkplatz Frankenhof),
die L 800 in nördlicher Richtung kreuzend zum östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 273;

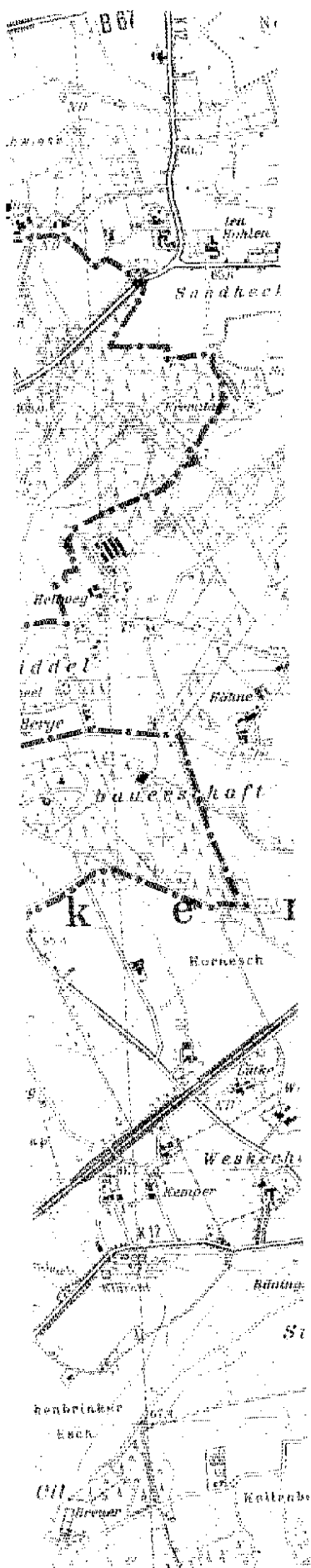
- Flur 2: der Waldgrenze folgend bis zur Wegeparzelle Flurstück 31;
entlang der Waldgrenze bis an den Markenweg Flurstück 161;
nach Südwesten abbiegend entlang der Westseite des Weges bis zu Einmündung in die L 600;
ca. 200 m der L 600 (Kreutkerhok) in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Einmündung des Markenweges Flurstück 19;

Westen:

- Flur 7: nach Nordosten entlang der westlichen Wegeseite bis zum Kreuzungspunkt der Markenwege Flurstücke 72, 88 und 62;
an der westlichen Wegegrenze Flurstück 62 bis zum Kreuzungspunkt mit dem Markenweg Flurstück 56;
- Flur 8: nach Osten entlang des Weges bis zum nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 49;
- Flur 6: entlang der westlichen Grenze des Flurstückes 92;
vom südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 6 in östlicher Richtung bis zu 10 kV-Freileitung; auf den nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 25;
entlang der Ostgrenze des Flurstücks bis auf Höhe des nordwestlichen Grenzpunktes des Flurstückes 30;
entlang der Nordgrenze der Flurstücke 30 und 143 bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 143;
gerade Verbindung des Grenzpunktes mit dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 64;
entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstückes;
entlang der östlichen Böschungskante des Kusebaches;
- Flur 8: nach Norden abbiegend auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstückes 32;
an der östlichen Grundstücksgrenze der Flurstücke 32 und 31 bis zum Markenweg „Hörnerhok“ (Flurstück 29);
- Flur 9: dem Weg nach Nordosten folgend bis in Höhe des Wohnhauses „Siepe 1“ (Flurstück 548);
nach Nordnordwesten entlang des Markenweges Flurstück 549 bis zur Einmündung in die Heiderer Straße (K 11);
die K 11 in nordöstlicher Richtung auf den östlichen Grenzpunkt des Flurstücks 4 kreuzend;
entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 4 bis an die Wegeparzelle Flurstück 2665;
nach Westen bis zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 57;
nach Norden entlang der westlichen Grenze des Flurstücks und des Flurstücks 2688 bis zum Markenweg Flurstück 2697;
in westlicher Richtung entlang des Weges;
- Flur 12: entlang des Markenweges Flurstück 97 bis zum Kreuzungsbereich mit dem Markenweg Flurstück 192;
nach Norden abbiegend entlang des Weges bis zur Straße „Boilengraben“;
ca. 50 m nach Südosten entlang der Grenze des Flurstücks 186;
entlang der östlichen Flurstücksgrenze,
an der Waldgrenze bis an die Grenze des Flurstücks 281;
in nordöstlicher Richtung das Flurstück 281 durchschneidend bis zur Vefener Straße (K 11)
ca. 200 m entlang der westlichen Seite und dann die K 11 in südöstlicher Richtung kreuzend;
entlang des Forstweges das Flurstück 233 durchschneidend bis zur Wegeparzelle Flurstück 56,
nach Norden bis zur Einmündung des Markenweges Flurstück 51 und diesem in nordöstlicher Richtung folgend;
- Flur 13 entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 489 bis an die südliche Begrenzung der Trasse der Bundesstraße 67;
in östlicher Richtung entlang der B 67 bis zum Ausgangspunkt, dem östlichen Grenzpunkt des Markenweges Flurstück 447.



Anlage 2



Erholungsgebiet Reken

- MBL NRW 1999 S. 990.

- 894 -

8201

**Versicherungsfreiheit
in der Sozialversicherung**
RdErl. d. Finanzministeriums v. 9. 6. 1999
B 5090 - 1.4.1 - IV 1

Die mit dem RdErl. d. Finanzministeriums vom 4. 6. 1963 (SMBl. NRW. 8301) getroffene Entscheidung über die Gewährleistung der Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen wird im Namen des Ministerpräsidenten, des Präsidenten des Landtags, aller Landesminister und der Präsidentin des Landesrechnungshofs wie folgt ergänzt:

1. In Abschnitt I. wird folgender neuer Unterabsatz angefügt:

Abschnitt VII. berücksichtigt die Übernahme des bislang vom AFG abgedeckten Gebietes der Arbeitsförderung zum 1. 1. 1998 in das Sozialgesetzbuch - III. Buch - (SGB III).

2. Die Überschrift zu Abschnitt VI. erhält die folgende Fassung:

(Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit bis einschließlich 31. 12. 1997.)

3. Es wird folgender neuer Abschnitt VII. angefügt:

VII.

(Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit
ab 1. 1. 1998)

Das AFG ist durch Artikel 82 Abs. 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes (AFRG) vom 24. 3. 1997 (BGBl. I S. 594, 720) ab 1. 1. 1998 aufgehoben worden. Das bis dahin vom AFG abgedeckte Gebiet der Arbeitsförderung ist gleichzeitig als drittes Buch in das SGB aufgenommen worden.

Hinsichtlich der Beitragspflicht zur Bundesanstalt für Arbeit sind nach § 27 SGB III Personen in einer Beschäftigung als Beamter, Richter, Soldat auf Zeit sowie Berufssoldat der Bundeswehr und als sonstiger Beschäftigter des Bundes, eines Landes eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstaltstiftung oder eines Verbandes öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder der Spitzenverbände versicherungsfrei, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

- MBl. NRW. 1999 S. 895.

II.

Finanzministerium

**Durchführung
des Sonderzuwendungsgesetzes,
des Gesetzes über die Gewährung
von vermögenswirksamen Leistungen
und des Urlaubsgeldgesetzes**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 9. 6. 99 -
B 3135 - 7.1 - IV A 2 -
B 2323 - 68.2 - IV A 2 -
B 3130 - 2.1 - IV A 2

Im Hinblick auf die mit Wirkung vom 1. Januar 1999 erfolgte Änderung des Sonderzuwendungsgesetzes (SZG), des Gesetzes über die Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen (VermLG) und des Urlaubsgeldgesetzes (UrlGG) durch das Versorgungsreformgesetz 1998 (VReformG) vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1606) gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenministerium die folgenden besoldungsrechtlichen Hinweise.

1. Änderung des Sonderzuwendungsgesetzes (SZG)

Die abschließende Aufzählung der für die Berechnung des Grundbetrages der Sonderzuwendung (SZ) zu berücksichtigenden Besoldungsbestandteile in § 6 Abs. 1 SZG hat ab dem 1. Januar 1999 folgende Änderungen erfahren:

- Mit dem Dienstrechtsreformgesetz vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322) wurde der Ortszuschlag durch den Familienzuschlag ersetzt.
- Der Zuschlag nach § 72a des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) ist aufgenommen worden.
- Die Zulagen nach §§ 71e bis g und § 71k des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen sind - wie auch der örtliche Sonderzuschlag - gestrichen worden.
- An die Stelle des Anwärterverheiratenzuschlages ist für die ab 1. Januar 1999 eingestellten Anwärter der Familienzuschlag getreten.

Der Grundsatz des § 6 Abs. 1 Satz 1 SZG, daß der Grundbetrag der Sonderzuwendung in Höhe der nach dem Besoldungsrecht für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt wird, gilt weiterhin auch für die Fälle einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge. In diesen Fällen ist der Grundbetrag der SZ jedoch unter Berücksichtigung des Beschäftigungsumfanges am Tag vor Beginn des Urlaubs zu bemessen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz SZG).

Beispiel:

Ein Beamter tritt am 1. November 1999 einen Urlaub ohne Dienstbezüge gemäß § 85a Abs. 1 Nr. 2 LRG NRW an. Er war bis zum 31. Oktober 1999 vollbeschäftigt. Da ihm am 1. Dezember 1999 keine Bezüge zustehen, ist für die Sonderzuwendung 1999 der Beschäftigungsumfang am 31. Oktober 1999 maßgebend (hier 100%).

Für Beamtinnen und Beamte im Erziehungsurlaub mit Teilzeitbeschäftigung bemißt sich der Grundbetrag der Sonderzuwendung während der ersten zwölf Lebensmonate des Kindes ebenfalls nach den Verhältnissen am Tag vor Beginn des Erziehungsurlaubs, im übrigen nach den Verhältnissen am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres (§ 6 Abs. 1 SZG).

Beispiel:

Eine bisher vollbeschäftigte Beamtin tritt (nach Geburt des ersten Kindes und nach Ablauf der Mutterschutzfristen) am 1. Oktober 1999 ihren Erziehungsurlaub an. Gleichzeitig übt sie während des Erziehungsurlaubs eine Teilzeitbeschäftigung mit 15,4 von 38,5 Wochenstunden (= 40 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit) aus.

Die Sonderzuwendung für 1999 beträgt 100% der maßgeblichen Bezüge. Der Grundbetrag der Sonderzuwendung für 2000 und 2001 beträgt 40% der maßgeblichen Bezüge, da der tatsächliche Beschäftigungsumfang am 1. 12. des jeweiligen Jahres entscheidend ist und das Kind den 12. Lebensmonat vollendet hat.

Für die Zeit eines Erziehungsurlaubs unterbleibt die Minderung des Grundbetrages der Sonderzuwendung bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes nach § 6 Abs. 2 SZG nur, wenn am Tag vor Beginn dieses Erziehungsurlaubs Anspruch auf Bezüge aus einem Rechtsverhältnis nach § 6 Abs. 2 Satz 1 SZG bestanden hat. Damit kann Beamtinnen und Beamten, die sich in einem Erziehungsurlaub ohne Teilzeitbeschäftigung befinden, der im direkten Anschluß an eine Beurlaubung ohne Bezüge, also auch im direkten Anschluß an einen bisherigen Erziehungsurlaub, angetreten wurde, keine SZ gewährt werden.

Üben die Beamtinnen oder Beamten im Erziehungsurlaub keine Teilzeitbeschäftigung aus oder sind sie als Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer im öffentli-

chen Dienst oder mit Zustimmung des Dienstherrn außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt, bemißt sich die Höhe der Sonderzuwendung nach dem Arbeitsumfang am Tag vor Beginn der Beurlaubung.

Nach dem neu eingefügten § 6 Abs. 3 SZG vermindert sich die Zuwendung, wenn der Berechtigte eine der Zuwendung nach dem Sonderzuwendungsgesetz vergleichbare Leistung erhält. Vergleichbare Leistung in diesem Sinn ist jede Zuwendung, die für Zeiten gewährt wird, die bei der Berechnung der Sonderzuwendung nach dem Sonderzuwendungsgesetz zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen auch:

- eine weitere Zuwendung nach dem SZG
- eine Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung an Angestellte des öffentlichen Dienstes
- eine Zuwendung aufgrund eines (mit Zustimmung des Dienstherrn ausübten) Beschäftigungsverhältnisses außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Anzurechnen ist die vergleichbare Leistung nur mit dem Betrag, der auf den Zeitraum der Doppelberücksichtigung entfällt. Die Kürzung darf den für diesen Zeitraum zustehenden Betrag der Sonderzuwendung nach dem SZG nicht übersteigen.

Beispiel:

Eine bisher mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigte Beamtin befindet sich nach der Geburt ihres ersten Kindes und nach Ablauf der Mutterschutzfrist ab 1. August im Erziehungsurlaub. Ab 1. September übt sie eine Teilzeitbeschäftigung als Angestellte im öffentlichen Dienst aus. Die Sonderzuwendung aus dem Beamtenverhältnis beträgt 3000 DM (für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 250 DM je Monat); die Zuwendung aus dem Angestelltenverhältnis beträgt 1200 DM (für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 300 DM je Monat).

Der Teil der Sonderzuwendung, der auf die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember entfällt (hier 1000 DM), ist zu mindern um die für diesen Zeitraum gezahlte vergleichbare Leistung (hier 1200 DM). Die Kürzung darf jedoch höchstens in Höhe des (anteiligen) Betrages der Sonderzuwendung von 1000 DM erfolgen.

2. Änderung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (VermLG)

Beamtinnen und Beamte im Erziehungsurlaub ohne Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis erhalten ab 1. Januar 1999 keine vermögenswirksame Leistung des Dienstherrn mehr. Auf Wunsch der beurlaubten Beamten können die Nettobeträge eines ggf. zustehenden Urlaubsgeldes und/oder einer jährlichen Sonderzuwendung weiterhin als einmalige vermögenswirksame Leistungen an das Unternehmen bzw. Institut zur Anlage überwiesen werden.

Für Beamtinnen und Beamte im Erziehungsurlaub mit Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis besteht Anspruch auf vermögenswirksame Leistung ab 1. Januar 1999 nur auf Grund der Teilzeitbeschäftigung (§ 1 Abs. 2 VermLG). Sie erhalten somit in der Regel 6,50 DM monatlich (Ausnahme: bei Unterschreiten der 1000 DM-Grenze - bei Vollzeit - 13 DM), unabhängig vom Umfang der Beschäftigung vor Beginn des Erziehungsurlaubs.

Von der Neuregelung weiterhin unberührt bleiben etwaige Ansprüche aus einer Teilzeitbeschäftigung im Arbeitnehmerverhältnis während des Erziehungsurlaubs.

Nach dem neuen § 2 Abs. 3 Satz 2 VermLG richtet sich die Höhe der vermögenswirksamen Leistung für nach dem Ersten eines Monats ernannte Beamtinnen bzw. Beamte nach den Verhältnissen am Tag des Beginns des Dienstverhältnisses. Dies gilt entsprechend bei Aufnahme des Dienstes nach Beendigung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge.

3. Änderung des Urlaubsgeldgesetzes

Bisher hatten Beamtinnen und Beamte im Erziehungsurlaub Anspruch auf Urlaubsgeld während der gesamten Zeit der Beurlaubung. Ab 1. Januar 1999 besteht für Beamtinnen und Beamte im Erziehungsurlaub ein Anspruch auf Urlaubsgeld nur noch, wenn sie für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Halbjahres Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge hatten oder ihnen (im Jahr der Beendigung des Erziehungsurlaubs) Dienst- oder Anwärterbezüge unmittelbar nach dem Erziehungsurlaub wieder zustehen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UrIGG). Ein Urlaubsgeldanspruch für ein Jahr besteht somit nicht, wenn der Erziehungsurlaub vor dem 1. April des Jahres beginnt (und bis zum 31. Dezember nicht beendet ist) oder der Erziehungsurlaub mit Ablauf des 31. Dezember endet.

Beispiel 1

Eine bislang vollbeschäftigte Beamtin geht mit Wirkung vom 15. März 1999 in Erziehungsurlaub. Der Erziehungsurlaub dauert bis zum 30. November 2000, danach nimmt die Beamtin den Dienst wieder auf.

Es besteht kein Anspruch auf Urlaubsgeld für das Jahr 1999, da die Dienstbezüge nicht für volle drei Monate während des ersten Kalenderhalbjahres gezahlt worden sind.

Für das Jahr 2000 ist das Urlaubsgeld nachzuzahlen.

Beamtinnen und Beamten im Erziehungsurlaub ohne Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis erwächst der Anspruch auf Urlaubsgeld aus § 2 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 UrIGG. In diesem Fall bemißt sich das Urlaubsgeld im Jahr des Beginns des Erziehungsurlaubs nach dem Arbeitsumfang vor Beginn der Beurlaubung, im Jahr der Beendigung des Erziehungsurlaubs nach dem bei Wiederaufnahme des Dienstes maßgeblichen Arbeitsumfang. Dies gilt auch, wenn in diesen Jahren eine Teilzeitbeschäftigung am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahres besteht bzw. bestanden hat.

Im übrigen bemißt sich das Urlaubsgeld bei einer Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis während des Erziehungsurlaubs nach den Verhältnissen am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli des jeweiligen Kalenderjahres.

Über die Beamten im Erziehungsurlaub eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst aus oder sind sie mit Zustimmung des Dienstherrn außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt, wird ein Urlaubsgeld aus diesen Beschäftigungen nicht auf das Urlaubsgeld nach dem Urlaubsgeldgesetz angerechnet, da eine Anrechnungsregelung, wie sie z. B. das SZG vorsieht, nicht besteht.

Beispiel 2

Eine bislang vollbeschäftigte Beamtin geht mit Wirkung vom 15. April 1999 in Erziehungsurlaub. Ab dem 1. Mai 1999 übt sie eine Teilzeitbeschäftigung mit 40 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit während des Erziehungsurlaubs aus.

Die Beamtin hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Urlaubsgeld für 1999 in Höhe von 100 v.H. des für sie maßgeblichen Urlaubsgeldbetrages.

Innenministerium**Aus- und Fortbildung im Bereich der Zivilen Verteidigung**

RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 6. 1999 –
V C 1 – 1.1512

Mit RdErl. v. 13. 6. 1997 (MBL NRW. S. 794/SMBL NRW. 55) habe ich die Veröffentlichung der Kurzfassung des Veranstaltungsprogramms der Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz – AKNZ – in Bad Neuenahr-Ahrweiler angekündigt.

Nachstehend gebe ich den Zeitplan für die 40. bis 50. Kalenderwoche 1999 bekannt.

Nähere Auskünfte über die Seminare erteilt die

Akademie für Notfallplanung und Zivilschutz,
Ramersbacher Straße 95,
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Telefon: (02641) 3810 oder 381-209/302/238,
Fax: (02641) 381-218.

Anmeldungen zu den Veranstaltungen sind unmittelbar an die AKNZ zu richten. Den jeweils angegebenen Meldeschluß bitte ich zu beachten.

Zeitplan 1999

Veranstaltungs- nummer	Zeit	Veranstaltung
40. Woche	Meldeschluß 9. 8. 1999	
40-1	5. 10. – 7. 10.	Aufgaben des Zivilschutzes inkl. des Katastrophenschutzes – Amtsleiter
40-2	4. 10. – 6. 10.	Praktische Durchführung des Kulturgutschutzes
40-3	4. 10. – 8. 10.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 1
40-4	4. 10. – 8. 10.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbe- hörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
40-5	4. 10. – 8. 10.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbe- hörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
40-6	5. 10. – 7. 10.	Aufgaben der Gemeinden im Selbstschutz
40-7	4. 10. – 8. 10.	Anlegen und Durchführen von Übungen für Einheiten und Einrichtungen
40-8	6. 10. – 8. 10.	Gesprächskreis/Workshop zu unterschiedlichen Themen
40-9	4. 10. – 15. 10.	Sprengen I für Sprengberechtigten-Anwärter
40-10	6. 10. – 8. 10.	FL für Sachbearbeiter und Bürosachbearbeiter Ausstattung der LV
41. Woche	Meldeschluß 16. 8. 1999	
41-1	11. 10. – 13. 10.	Aufgaben des Zivilschutzes inkl. des Katastrophenschutzes – Sachbearbeiter
41-2	14. 10.	Aufgaben des Zivilschutzes inkl. des Katastrophenschutzes – Wirtschaftliche Angelegenheiten
41-3	11. 10. – 15. 10.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbe- hörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
41-4	11. 10. – 15. 10.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbe- hörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
41-5	12. 10. – 14. 10.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 1
41-6	12. 10. – 15. 10.	Chemische Risiken
41-7	12. 10. – 15. 10.	Ausbilder für Selbstschutzthemen
41-8	11. 10. – 12. 10.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 1

Vernastaltungs- nummer	Zeit	Veranstaltung
41-9	11. 10.-15. 10.	Anlegen und Durchführen von Übungen für Führungsgremien auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde
41-10	11. 10.-13. 10.	Gesprächskreis/Workshop zu unterschiedlichen Themen
41-11	11. 10.-13. 10.	FL für Geschäftsführer und je 2 Mitarbeiter (LV HB/NL, BW)
41-12	13. 10.-15. 10.	FL für Geschäftsführer und je 2 Mitarbeiter (LV SC/TH, BY)
42. Woche	Meldeschuß 23. 8. 1999	
42-1	20. 10.-22. 10.	Arbeitssicherstellung für die Bediensteten der Bundesanstalt für Arbeit
42-2	18. 10.-22. 10.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
42-3	18. 10.-21. 10.	Öffentlichkeitsarbeit in der Katastrophe, der Krise und im Zivilschutzfall
42-4	19. 10.-21. 10.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 1
42-5	18. 10.-22. 10.	Berater für ABC-Fragen in Führungsgremien der Katastrophenschutzbehörde
42-6	18. 10.-20. 10.	Ärzte im Zivil- und Katastrophenschutz 2
42-7	18. 10.-19. 10.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 1
42-8	20. 10.-22. 10.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 2
42-9	18. 10.-22. 10.	Informationsseminar für ost- und südosteuropäische Staaten auf der Grundlage der Magdeburger Erklärung
42-10	18. 10.-27. 10.	Jugendbetreuer der THW-Ortsverbände
43. Woche	Meldeschuß 30. 8. 1999	
43-1	26. 10.-29. 10.	Allgemeine Fragen der Notfallvorsorge und zivilen Verteidigung
43-2	25. 10.-26. 10.	Information zur Verkehrssicherstellung
43-3	26. 10.-27. 10.	Instandhaltung von Anlagen zur Wassersicherstellung
43-4	27. 10.-29. 10.	Sicherstellung der Telekommunikation
43-5	27. 10.-28. 10.	Aufgaben des Zivilschutzes inkl. des Katastrophenschutzes – Leitstellenpersonal
43-6	25. 10.-29. 10.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 1
43-7	25. 10.-29. 10.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
43-8	26. 10.-28. 10.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 2
43-9	25. 10.-27. 10.	Meßtechniken in der Kommunikationstechnik
43-10	26. 10.-28. 10.	Aufgaben der Gemeinden im Selbstschutz
43-11	27. 10.-29. 10.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 2
43-12	25. 10.-29. 10.	Anlegen und Durchführen von Übungen für Einheiten und Einrichtungen
43-13	25. 10.- 5. 11.	Sprengen BKA (D 5)

Veranstaltungs- nummer	Zeit	Veranstaltung
44. Woche	Meldeschluß 6. 9. 1999	
44-1	3. 11.- 5. 11.	Einführung in die Verkehrssicherstellung für Führungskräfte
44-2	2. 11.- 4. 11.	Arbeitssicherstellung für die Bediensteten der Bundesanstalt für Arbeit
44-3	2. 11.- 3. 11.	Aufgaben des Zivilschutzes inkl. des Katastrophenschutzes - Kreisangehörige Städte und Gemeinden
44-4	2. 11.- 3. 11.	Veterinärverwaltung
44-5	2. 11.- 4. 11.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 3
44-6	2. 11.- 5. 11.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 3
44-7	2. 11.- 4. 11.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 1
44-8	2. 11.- 4. 11.	Kommunikationstechnik
44-9	2. 11.- 4. 11.	Aufgaben der Gemeinden im Selbstschutz
44-10	3. 11.- 5. 11.	Gesprächskreis/Workshop zu unterschiedlichen Themen
45. Woche	Meldeschluß 13. 9. 1999	
45-1	9. 11.-12. 11.	Allgemeine Fragen der Notfallvorsorge und zivilen Verteidigung
45-2	11. 11.-12. 11.	Zivile Alarmplanung
45-3	8. 11.- 9. 11.	Aufgaben des Zivilschutzes inkl. des Katastrophenschutzes Helferangelegenheiten
45-4	8. 11.-12. 11.	Untersuchungsämter
45-5	8. 11.-12. 11.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 1
45-6	8. 11.-12. 11.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
45-7	8. 11.-12. 11.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
45-8	9. 11.-11. 11.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 1
45-9	8. 11.- 9. 11.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 1
45-10	10. 11.-12. 11.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 2
45-11	8. 11.-10. 11.	Zivile Notfallvorsorge in Europa
45-12	8. 11.-12. 11.	Sprengen BKS (D 4)
45-13	8. 11.-12. 11.	Ortsbeauftragte des THW
45-14	10. 11.-11. 11.	FL für Sachbearbeiter Einsatz Inland und Ausland der LV
46. Woche	Meldeschluß 20. 9. 1999	
46-1	16. 11.-19. 11.	Zivil-militärische Zusammenarbeit
46-2	15. 11.-17. 11.	Leiter von Führungsgremien, Mitarbeiter im Bereich Planung und Einsatz
46-3	16. 11.-19. 11.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 3

Veranstaltungs- nummer	Zeit	Veranstaltung
46-1	18. 11.-18. 11.	Workshop Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung
46-5	15. 11.-19. 11.	Berater für Sanitäts-/Gesundheitswesen in Führungsgremien der Katastrophenschutzbehörde
46-6	16. 11.-19. 11.	Biologische Risiken
46-7	15. 11.-18. 11.	Aufgaben der Gemeinden im Selbstschutz
46-8	15. 11.-16. 11.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 1
46-9	15. 11.-16. 11.	Gesprächskreis/Workshop zu unterschiedlichen Themen
46-10	15. 11.-16. 11.	Sprengen II für Sprengberechtigte
46-11	15. 11.-17. 11.	FL für Referatsleiter Z bzw. Mitarbeiter der Referate Z der L.V., Aus- und Fortbildungsstätten
47. Woche	Meldeschluß 27. 9. 1999	
47-1	23. 11.-26. 11.	Einzelfragen der Verkehrssicherstellung
47-2	23. 11.-26. 11.	Wirtschaftssicherstellung im Rahmen der staatlichen Notfallvorsorge
47-3	22. 11.-26. 11.	Schutzrauminstandhaltung
47-4	22. 11.-25. 11.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 1
47-5	22. 11.-25. 11.	Öffentlichkeitsarbeit in der Katastrophe, der Krise und im Zivilschutzfall
47-6	23. 11.-25. 11.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 2
47-7	22. 11.-26. 11.	Fm-(LuK-)Sachbearbeiter KatS 1
47-8	22. 11.-26. 11.	Blockseminar Ärzte im Zivil- und Katastrophenschutz
47-9	23. 11.-26. 11.	Ausbilder für Selbstschutzthemen
47-10	23. 11.-25. 11.	Einsatz pyrotechnischer Gegenstände bei Übungen
47-11	24. 11.-26. 11.	Humanitäres Völkerrecht
47-12	22. 11.-23. 11.	Informationen zur Ernährungsnotfallvorsorge
47-13	22. 11.-26. 11.	Öffentlichkeitsarbeit und Helferwerbung im TIFW
48. Woche	Meldeschluß 4. 10. 1999	
48-1	30. 11.- 3. 12.	Allgemeine Fragen der Notfallvorsorge und zivilen Verteidigung
48-2	30. 11.- 3. 12.	Ernährungsnotfallvorsorge zur Unterweisung des auf diesem Gebiet tätigen oder dafür vorgesehenen verantwortlichen Personals
48-3	29. 11.- 1. 12.	Praktische Durchführung des Kulturgutschutzes
48-4	29. 11.- 1. 12.	Schutz der Gesundheit
48-5	29. 11.- 3. 12.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 2
48-6	29. 11.- 3. 12.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
48-7	30. 11.- 2. 12.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 1

Veranstaltungs- nummer	Zeit	Veranstaltung
48-8	30. 11.- 2. 12.	Aufgaben der Gemeinden im Selbstschutz
48-9	29. 11.-30. 11.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 1
48-10	1. 12.- 3. 12.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 2
48-11	29. 11.- 3. 12.	Anlegen und Durchführen von Übungen für Führungsgremien auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde
48-12	29. 11.-10. 12.	Sprengen I für Sprengberechtigten-Anwärter
49. Woche	Meldeschuß 11. 10. 1999	
49-1	6. 12.- 8. 12.	Sicherstellung der Telekommunikation
49-2	9. 12.-10. 12.	Objektschutz
49-3	6. 12.- 8. 12.	Aufgaben des Zivilschutzes inkl. des Katastrophenschutzes - Sachbearbeiter
49-4	9. 12.	Aufgaben des Zivilschutzes inkl. des Katastrophenschutzes - Wirtschaftliche Angelegenheiten
49-5	7. 12.- 9. 12.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 1
49-6	7. 12.-10. 12.	Chemische Risiken
49-7	7. 12.- 9. 12.	Aufgaben der Gemeinden im Selbstschutz
49-8	9. 12.	Einzelthemen der Notfallvorsorge und zivilen Verteidigung
49-9	9. 12.-10. 12.	Zivilschutz
50. Woche	Meldeschuß 18. 10. 1999	
50-1	14. 12.-17. 12.	Allgemeine Fragen der Notfallvorsorge und zivilen Verteidigung
50-2	13. 12.-15. 12.	Einführung in die Verkehrssicherstellung für Abteilungsleiter/Sachbearbeiter
50-3	15. 12.-16. 12.	Aufgaben des Zivilschutzes inkl. des Katastrophenschutzes - Helferangelegenheiten
50-4	13. 12.-17. 12.	Schutzrauminstandhaltung
50-5	13. 12.-17. 12.	Führen in einer (Technischen) Einsatzleitung 1
50-6	13. 12.-17. 12.	Führung und Leitung auf der Ebene der Katastrophenschutzbehörde unter Berücksichtigung landesrechtlicher Regelungen 2
50-7	13. 12.-16. 12.	Öffentlichkeitsarbeit in der Katastrophe, der Krise und im Zivilschutzfall
50-8	14. 12.-16. 12.	Führung und Leitung unter hoher psychischer Belastung 2
50-9	13. 12.-14. 12.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 1
50-10	15. 12.-17. 12.	Selbstschutz in Arbeitsstätten 2
50-11	15. 12.-17. 12.	Humanitäres Völkerrecht
50-12	13. 12.-14. 12.	Informationen zur Ernährungsnotfallvorsorge

Landschaftsverband Westfalen-Lippe**Jahresabschlüsse 1997
des Westf. Heilpädagogischen
Kinderheimes Hamm
und des Westf. Jugendheimes Tecklenburg**

Bek. vom 31. 5. 1999 - 50 58 07/08

Die 10. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat in ihrer 11. Tagung am 12. 11. 1998 die Jahresabschlüsse 1997 des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm und des Westf. Jugendheimes Tecklenburg entsprechend den Bilanzen zum 31. 12. 1997 und den Gewinn- und Verlustrechnungen 1997 festgestellt.

Die Landschaftsversammlung hat beschlossen:

- den Jahresüberschuss des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm von 24540,88 DM auf neue Rechnung vorzutragen;
- den Jahresüberschuss des Westf. Jugendheimes Tecklenburg in Höhe von 263741,25 DM auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Jahresabschlüsse sind von der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf - Gemeindeprüfungsamt - mit folgendem Ergebnis geprüft worden.

Westf. Heilpädagogisches Kinderheim Hamm:**Bestätigungsvermerk:**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Heilpädagogischen Kinderheimes Hamm zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. 12. 1997 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kinderheimes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Münster, den 31. 3. 1998“

Düsseldorf, den 17. Mai 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

31.7.16 - 16 -

In Vertretung
gez. Dr. Rotering

Westf. Jugendheim Tecklenburg:**Bestätigungsvermerk:**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Jugendheimes Tecklenburg zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. 12. 1997 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermö-

gens-, Finanz- und Ertragslage des Jugendheimes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Münster, den 6. 4. 1998“

Düsseldorf, den 17. Mai 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

31.7.16 - 16 -

In Vertretung
gez. Dr. Rotering

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Landesjugendamt und Westf. Schulen - in Münster, Warendorfer Str. 25, Zimmer 222, eingesehen werden.

Wolfgang Schäfer
Landesdirektor

- MBl. NRW. 1999 S. 902.

**Jahresabschlüsse 1996
der Westf. Kliniken, Zentren und Institute**

Bek. v. 8. 6. 1999 - AZ 65 73 04/96

Die Jahresabschlüsse der Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe per 31. 12. 1996 sind durch die zuständige Bezirksregierung - Gemeindeprüfungsamt Düsseldorf - mit folgendem Ergebnis geprüft worden.

Die Jahresabschlüsse können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster, Warendorfer Straße 21-23, Zimmer 212, und bei den Verwaltungen der Westfälischen Kliniken, Zentren und Institute des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband anzufordern.

Wolfgang Schäfer
Landesdirektor

**Westf. Klinik für Psychiatrie
und Psychotherapie Benninghausen****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Benninghausen zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen

pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. Mai 1998

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-701 -

gez. Zimmermann

Westf. Zentrum für Psychiatrie Bochum

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Psychiatrie Bochum zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHGVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. Mai 1998

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-702 -

gez. Zimmermann

Westf. Zentrum für Psychiatrie, Psychotherapie u. Psychosomatik Dortmund

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Zentrums für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik Dortmund zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 22. Januar 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-703 -

gez. Zimmermann

Westf. Klinik für geriatrische Psychiatrie Gescke

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für geriatrische Psychiatrie Gescke zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHGVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 4. Juni 1998

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-709 -

gez. Zimmermann

Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 31. März 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16.710 -

In Vertretung
gez. Strohmeier

Hans-Peter-Kitzig Institut Gütersloh

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Hans-Peter-Kitzig Instituts Gütersloh zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Einrichtung.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens und der wirtschaftlichen Verhältnisse Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. April 1998

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-707 -

gez. Zimmermann

Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hans-Prinzhorn-Klinik Hemer zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1998

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-706 -
gez. Zimmermann

Westf. Zentrum für Psychiatrie Herten Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Psychiatrie Herten zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHGVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen

pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 18. Februar 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-726 -

gez. Zimmermann

Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Lengerich Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie Lengerich zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 23. Juni 1998

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-715 -
gez. Zimmermann

Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Lippstadt Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Lippstadt zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 18. Februar 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-705 -
gez. Zimmermann

Westf. Klinik für Psychiatrie Marsberg**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Marsberg zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft E.V. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 11. Mai 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 32.16.716 –

In Vertretung
gez. Dr. Rotering

Westf. Klinik für Psychiatrie Münster**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie Münster zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1998

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 32.16-718 –

gez. Zimmermann

**Westf. Zentrum für Psychiatrie
und Psychotherapie Paderborn****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Psychiatrie und Psychotherapie Paderborn zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemKHVBVO steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes: Die Erträge decken auch weiterhin nicht die Aufwendungen.

Düsseldorf, den 3. Februar 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 32.16-719 –

gez. Zimmermann

**Westf. Klinik für Psychiatrie und
psychotherapie Warstein****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Warstein zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes: Die Erträge decken nicht die Aufwendungen.

Düsseldorf, den 17. Februar 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 32.16-723 –

gez. Zimmermann

**Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie
in der Haard****Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Haard zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie in der Haard, Marl-Sinsen.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 22. Januar 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-712 -

gez. Zimmermann

Westf. Institut für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Heilpädagogik Hamm

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Instituts für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Heilpädagogik Hamm zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Westf. Instituts für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Heilpädagogik Hamm.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 1. Juni 1998

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-713 -

gez. Zimmermann

Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie St. Johannes-Stift Marsberg

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des St. Johannes-Stiftes Marsberg zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Westf. Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie - St. Johannes-Stift Marsberg -.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, 11. Mai 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-717 -

In Vertretung
gez. Dr. Rotering

Westf. Klinik für die Behandlung von Suchtkrankheiten Stillenberg **Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik für die Behandlung von Suchtkrankheiten Stillenberg zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes: Die Erträge decken nicht die Aufwendungen.

Düsseldorf, den 22. Januar 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 32.16-721 -

gez. Zimmermann

Westf. Klinik Schloß Haldem **Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westf. Klinik Schloß Haldem zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

chenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 21. Januar 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

- 32.16-711 -

gez. Zimmermann

Bernhard-Salzmann-Klinik Gütersloh

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Bernhard-Salzmann-Klinik Gütersloh zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 31. März 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

- 32.16-709 -

in Vertretung

gez. Strohmeier

**Westf. Zentrum
für Forensische Psychiatrie Lippstadt**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zentrums.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel Einwendungen nicht ergeben. Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen ist zu bemerken, daß die Eigenkapitalausstattung unzureichend ist.

Düsseldorf, den 25. April 1998

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

- 32.16-725 -

gez. Zimmermann

Westf. Therapiezentrum „Bilstein“ Marsberg

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westf. Therapiezentrums „Bilstein“ Marsberg zum 31. 12. 1996 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemässen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Therapiezentrums.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmässigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KGN NW Einwendungen nicht ergeben. Zu den wirtschaftlichen Verhältnissen ist zu bemerken, dass die Eigenkapitalausstattung unzureichend ist.

Düsseldorf, den 14. Mai 1998

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

- 32.16-724 -

gez. Zimmermann

- MBL NRW. 1999 S. 902.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 14 v. 30. 4. 1999**

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
7122	1. 4. 1999	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Brandenburg zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen	112
7122	1. 4. 1999	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Landes Schleswig-Holstein zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen	113
7122	1. 4. 1999	Bekanntmachung des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Freistaates Thüringen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen	114
	23. 3. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 33. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Gebiet der Stadt Werne	115

- MBL NRW. 1999 S. 908.

Nr. 15 v. 5. 5. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
216	13. 4. 1999	Verordnung zur Änderung der Verfahrensverordnung-GTK	118

- MBL NRW. 1999 S. 908.

Nr. 16 v. 10. 5. 1999

(Einzelpreis dieser Nummer beträgt 4,40 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2022	1. 12. 1998	Fünfundzwanzigste Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	130
223	4. 3. 1999	Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Bilinguales Lernen“	133
7125	29. 3. 1999	Verordnung über die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten (Kehr- und Überprüfungsordnung - KÜO)	138

- MBL NRW. 1999 S. 908.

Einzelpreis dieser Nummer 7,95 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3569